



# Lindenschule Blankenhain

## Pädagogische Maßnahmen

1. Gespräch mit dem Schüler und Stammgruppenlehrer
2. Gespräch mit dem Schüler und Stammgruppenlehrer
  - Schüler schreibt auf, wie es zu dem Vorfall gekommen ist und notiert die situationsbedingte Verhaltensregel
3. Gespräch mit dem Schüler, Stammgruppenlehrer, Beratungslehrer und den Sorgeberechtigten
  - Beauftragung mit individueller Aufgabe (Wiedergutmachung),  
Bei Wiederholung: Ordnungsmaßnahmen androhen
4. Schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens

Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahmen können die gewählten Schüler- und Elternvertretungen der Stammgruppen auf Verlangen des Schülers oder seiner Eltern gehört werden. Vor dem Ergreifen der Ordnungsmaßnahmen sind diese zunächst anzudrohen; die betroffenen Schüler sind anzuhören.

## Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern werden getroffen, zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen!

1. Schriftliche Verweis durch den Stammgruppenlehrer (Formular)
2. Ausschluss von besonderen Klassen- oder Schulveranstaltungen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz
3. Strenger Verweis durch den Schulleiter (Formular)
4. Versetzung in eine Parallelklasse der gleichen Schule durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz;
5. Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu sechs Tagen durch den Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz (Jugendamt melden)
6. Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von bis zu vier Wochen durch den Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz und mit Zustimmung des zuständigen Schulamts (Jugendamt melden)
7. Zuweisung an eine andere Schule der gleichen Schulart durch das zuständige Schulamt; den Antrag stellt der Schulleiter auf Beschluss der Lehrerkonferenz.

Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

Der Androhung bedarf es nicht, wenn eine sofortige Reaktion zur Wahrung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs geboten erscheint.

Andere als die aufgeführten Ordnungsmaßnahmen sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Klassen und Gruppen als solche sind nicht zulässig. Ordnungsmaßnahmen, pädagogische Maßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.